

Pandemiebedingte Regeln für die Wahlhandlung sowie für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Gemäß § 26 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt Folgendes:

1. für wählende Personen

- Einhaltung eines Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen
 - Ausnahme: a) Angehörige eines gemeinsamen Haushalts
 - b) die wählende Person und ihre Hilfsperson
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2)
 - Ausnahme: a) bei Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests (auch für die Begleitperson)
 - b) zur Identitätsfeststellung nach Aufforderung durch den Wahlvorstand
 - c) begleitende Kinder bis sechs Jahre

2. für wahlbeobachtende Personen

- Einhaltung eines Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2)
 - Ausnahme: Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests bei gleichzeitiger Vorlage eines Impfnachweises, eines Genesenennachweises oder eines tagesaktuellen negativen PCR-Tests
- Kontaktdatenerfassung durch den Wahlvorstand
(Vor- und Familienname, Anschrift und Telefonnummer)